

# 1.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen

## Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.05.2022 sowie nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Änderung der Hauptsatzung erlassen:

## Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

- (1) Nach § 5 Absatz Abs. 6 wird als Abs. 7 eingefügt:

### § 5 Ausschüsse

Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretungssitzung und der Ausschusssitzungen Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister bzw. an die Ausschussmitglieder zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde sind bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (2) Nach § 6 Absatz Abs. 1 Nummer 3 wird als Nummer 4 eingefügt:

### § 6 Bürgermeister/Stellvertreter

- über die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, sowie von Verträgen der Gemeinde mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse vertreten werden, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 600,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 300,00 € pro Leistungsrate.

- (3) § 8 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

### § 8 Öffentliche Bekanntmachungen

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung unter der Internetadresse <https://amtneverin.sitzung-mv.de/public/> öffentlich bekannt gemacht.

Auf der Startseite führt der Navigationspunkt „Das Amt – Sitzungsdienst/Bürgerinformationssystem“ zu den in § 8 Abs. 7 bezeichneten öffentlichen Bekanntmachungen. Für Tagesordnungspunkte, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuenkirchen, 25.10.22

  
Falk Wiskow  
Bürgermeister